

GZ. RV/3325-W/2008

## Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 6/7/15 über die Einkommensteuer 2002 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt eingebbracht werden. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) eingebbracht werden.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

### Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw.) machte im Jahr 2002 neben dem Vertreterpauschale auch Werbungskosten, betreffend fast ausschließlich ein Arbeitszimmer (Gas, Strom, Miete), geltend.

Seitens des Finanzamts wurde nur das Vertreterpauschale angesetzt, die Werbungskosten u.a. für das Arbeitszimmer wurden seitens des Finanzamtes verwehrt. Gemäß § 16 EStG

könnten die Aufwendungen für ein Arbeitszimmer nur dann steuerlich abgesetzt werden, wenn dieses zu mehr als der Hälfte der Tätigkeit benutzt werde. Da die Bw. eine Vertretertätigkeit ausübe (zu mehr als 50 % im Außendienst) könnten die Kosten für das Arbeitszimmer nicht gewährt werden. Für die Vertretertätigkeit sei das beantragte Vertreterpauschale gewährt worden. Wie schon für das Jahr 2001, wies das Finanzamt auch betreffend das Jahr 2002 darauf hin, dass neben der Pauschalabgeltung nach § 17 Abs. 6 EStG keine weiteren Werbungskosten geltend gemacht werden könnten.

In der Berufungsschrift wird ausgeführt, dass die Bw. nicht der Meinung sei, dass ein Arbeitraum nur dann ein Arbeitsraum sei, wenn „man dort jede Sekunde am Schreibtisch festklebe“. Besonders bei Außendiensttätigkeiten sei es zeitökonomisch zielführend, die Vorbereitung für Außendiensttermine, wie lesen des Mailverkehrs, Erfassung von Termininformationen aus Notes-Groupware, herunterladen diverser Projektpapiere und anpassen von Codes in Projekten vom Arbeitsraum in der eigenen Wohnung durchzuführen und nicht jedes Mal in die Firma und dann zur Kundenadresse zu fahren. Da die Bürospesen des Arbeitgebers nicht anteilmäßig nach der Anwesenheit der Mitarbeiter an ihren Arbeitsplätzen abgerechnet werden, könne von der Bw. „als Einzelperson im Sinne einer Gleichberechtigung“ keine minutenweise Erfassung am Schreibtisch der Wohnung der Bw. verlangt werden.

Laut Arbeitsplatzbeschreibung des Arbeitgebers sei die Bw. im Jahr 2002 als Beraterin tätig gewesen. Die Bw. sei vor allem für die EDV-spezifischen und organisatorischen Aspekte (Projekte, Entwicklungssteuerung) der Verkaufsverhandlungen und der Angebotserstellung zuständig gewesen. Diese Tätigkeit sei laut Arbeitgeber überwiegend im Außendienst und in direktem Kontakt mit den Kunden ausgeübt worden. Sie habe die Betreuung und Beratung der Kunden in allen Phasen der Verkaufstätigkeit, insbesondere Geschäftsanbahnung, Anbotserstellung, Vertragsabschluss und die nachfolgende laufende Betreuung zur Sicherung der Geschäftsbeziehungen umfasst. Diese Tätigkeiten konnten von der Bw. großteils von zu Hause durchgeführt werden („Homeoffice“).

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z. 2 lit. d EStG sind Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sowie für Einrichtungsgegenstände der Wohnung nicht abzugsfähig. Bildet ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen, sind die darauf entfallenden Aufwendungen und Ausgaben einschließlich der Kosten seiner Einrichtung abzugsfähig.

Die ausschließliche oder nahezu ausschließliche berufliche Verwendung eines im Wohnungsverband gelegenen Arbeitszimmers ist Voraussetzung dafür, um überhaupt von einem Arbeitszimmer im steuerlichen Sinn sprechen zu können. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 27. Mai 1999, 98/15/0100, ausgesprochen, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, wenn der Gesetzgeber die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für das Arbeitszimmer auch davon abhängig macht, dass es den Mittelpunkt der entsprechenden Betätigung des Steuerpflichtigen darstellt. Der Mittelpunkt der Tätigkeit im Sinne des § 20 Abs. 1 Z. 2 lit. d EStG 1988 ist dabei aus der Sicht der Einkunftsquelle zu bestimmen und das Tatbestandsmerkmal der gesamten beruflichen Tätigkeit auf die gesamte Betätigung im Rahmen dieses einen konkreten Betriebes abzustellen. Der Mittelpunkt der Tätigkeiten der Bw. als Außendienstmitarbeiterin liegt nach der Verkehrsauffassung und dem Berufsbild nicht im häuslichen Arbeitszimmer, sondern an jenem Ort, an dem die eigentlichen Tätigkeiten der Bw. selbst erfolgen.

Vergleichsweise ist Voraussetzung für den Ansatz des Vertreterpauschales u.a., dass von der Gesamtarbeitzeit mindestens die Hälfte im Außendienst verbracht werden muss. § 5 der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen bestimmt weiters, dass bei Inanspruchnahme der Pauschbeträge keine anderen Werbungskosten aus dieser Tätigkeit geltend gemacht werden können.

Es mag sein, dass die Bw. im Wohnungsverband einen Arbeitsraum („Homeoffice“) innehält, in dem sie diverse berufliche Handlungen ausübt. Im Wesentlichen kann seitens der Bw. betreffend des beantragten Arbeitszimmers nur vorgebracht werden, dass es für Außendiensttätigkeiten zeitökonomisch zielführend sei, die Vorbereitung für Außendienstermine, wie lesen des Mailverkehrs, Erfassung von Termininformationen aus Notes-Groupware, herunterladen diverser Projektpapiere, etc. vom Arbeitszimmer in der eigenen Wohnung durchzuführen und nicht jedes Mal in die Firma und dann zur Kundenadresse zu fahren.

Es wird seitens der Bw. wird nicht einmal behauptet, dass das im Wohnungsverband gelegene Arbeitszimmer (22 % der Wohnung als Arbeitsraum) den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit der Bw. bildet und somit diese gesetzliche Vorgabe hinsichtlich eines Arbeitszimmers im Sinne des § 20 Abs. 1 Z. 2 lit. d EStG erfüllt wäre. Die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Aufwendungen für ein Arbeitszimmer (im steuerlichen Sinne) sind nicht ersichtlich und liegen nicht vor (vgl. zum Arbeitszimmer u.a. VwGH vom 25.10.2006, GZ. 2004/15/0148, VwGH vom 19. April 2006, 2002/13/0202).

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, 13. Jänner 2009